

Einschränkungen, welche in dem Rescript vom 20. Julius 1795 (conf. nov. Myl. T. IX. p. 2598) an die ostfriesische Regierung festgesetzt sind.

Wir befehlen Euch (den Gerichten) daher, nicht allein die bey Euch angestellten Justiz-Commissarien darnach zu instruiren, sondern auch Euren Orts darauf zu halten, daß die Vorschriften des gedachten Rescripts vom 20sten Julius 1795 beobachtet werden, und die daselbst untersagten Mißbräuche unterbleiben.

Euch den Cleve-Märkischen Gerichten, wird zugleich zur Erläuterung bekannt gemacht, daß unter den im S. 2. des erwähnten Rescripts vorkommenden Treck-Geldern, die bekannten Höhe- oder Anreizungs-Gelder zu verstehen sind.

93. Münster den 4. Januar 1805. (E. 7. b. Gerichts-
Procuratoren.)

Königl. preuß. Regierung.

Um den, bei den Untergerichten im Erbfürstenthum Münster angestellt gewesenen, durch die neue Justiz-Einrichtung in ihrem Erwerb gestörten und zur Funktion eines Justiz-Commissars nicht geeigneten, Procuratoren, einige Gelegenheit zum Verdienste zu verschaffen, wird bestimmt: daß die in der Gerichts-Ordnung Th. 3. Tit. 7. S. 29. und 36. specificirten Angelegenheiten, auch von den Procuratoren besorgt werden können.

94. Münster den 8. Januar 1805. (E. 7. b. Kindermord.)

Königl. preuß. Regierung.

In den Straf-Erkenntnissen der Unter- und Archidiaconal-Gerichte im Erbfürstenthum Münster, dürfen ferner die bei fleischlichen Vergehen (das stupr. simp. und den anticip. concub.) herkömmlichen Brüchten und Geldstrafen, weder gegen die Geschwängerte noch gegen den Schwängerer verhängt werden, indem desfalls die Vorschriften des Allg. Landrechtes, conf. Th. II. Tit. 20. S. 888. seqq. wegen Verhütung des Kindermordes, zur alleinigen Richtschnur dienen müssen.

95. Berlin den 14. Januar 1805. (A. c. g. Criminal-
Senat.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen u.

Publikandum wegen der, zur bessern Handhabung der Criminal-Justizpflege bei den königl. Regierungen, unter besondern Dirigenten, zu bildenden Criminal-Senate, und wegen des von diesen zu bewirkenden Geschäfts-Betriebes. (Conf. nov. Myl. T. XI. p. 2867.)

96. Berlin den 19. Januar 1805. (Y. g. Civil- und
Militair-Vorspann.)

Friedrich Wilhelm, König von Preußen u.

Zur Einschränkung des Vorspanns in sämtlichen alten und neuen westphälischen Provinzen (mit Ausschluß von Ostfriesland) wird bestimmt, daß, mit Ausnahme mehrerer bestimmten Fälle, — in welchen das Vorspann-Reglement für Cleve und Mark vom 18. April 1767 (Nr. 1971 der Cleve-Märkischen Gesetz-Sammlung) und die seitherige Stellung des Militair-Vorspanns in Friedenszeit beibehalten wird, — die in Dienstgeschäften reisenden Civil- und Militair-Beamten sich anstatt des Natural-Vorspannes der ordinären Posten und der Extraposten, gegen tarmäßige Zahlung (deren Ersatz sie bei ihren vorgesezten Behörden nachsuchen müssen) bedienen sollen. Bei Reisen Sr. Majestät des Königs, der königl. Prinzen und deren Gefolge, sollen ebenfalls Extrapostpferde und, wenn diese unzulänglich sind, auf Requisition der Postämter, durch die königl. Kriegs- und Domainen-Kammern Hülfspferde vom Lande, gegen extrapostmäßige Bezahlung, aufgeboten und gestellt werden. (Conf. nov. Myl. T. XI. pag. 2875.)

97. Münster den 25. Januar 1805. (E. 7. b. Freizügigkeit.)

Königl. preuß. Krieges- und Domainen-
Kammer.

In Gemäßheit eines Vertrages zwischen den Deputirten der an dem Gesamtgebiet des vormaligen Hochstiftes